



# STATUTEN DER PFADIABTEILUNG ALVIER

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Pfadiabteilung Alvier ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Buchs SG.

### **Art. 2 Verbandszugehörigkeit**

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung Alvier ist Teil des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

### **Art. 3 Zweck**

Die Pfadiabteilung Alvier verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen. **Es werden insbesondere keine kommerziellen Zwecke verfolgt und kein Gewinn erstrebt.**

### **Art. 4 Methode**

Die Pfadiabteilung Alvier versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

### **Art. 5 Gliederung**

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung Alvier ist wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biberstufe;
- b. Wolfsstufe;
- c. Pfadistufe;
- d. Piostufe;
- e. Roverstufe.

<sup>2</sup> Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>3</sup> Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

<sup>4</sup> Das Abteilungskomitee kann aus wichtigen Gründen auf einzelne Stufen verzichten, Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen oder eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

**Art. 6 Kennzeichen**

Kennzeichen der Pfadiabteilung Alvier sind

- a. die Pfadikrawatte: hellblau mit weissem Rand;
- b. die Schulterschlaufe: dunkelblaues (für Leiter:innen rotes) Abteilungslogo auf weissem Grund;
- c. weitere spezielle Abteilungsabzeichen.

**II. MITGLIEDSCHAFT****Art. 7 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung Alvier umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind

- a. Personen, die der Pfadiabteilung Alvier jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

**Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche oder elektronische Erklärung, bei Personen unter 16 Jahren durch eine Erziehungsberechtigte Person, von der jeweiligen Stufenleitung oder der Abteilungsleitung in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird;
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in das Abteilungskomitee gewählt wird.

<sup>2</sup> Passivmitglied wird,

- a. wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet und auf schriftliche oder elektronische Erklärung von der Abteilungsleitung in das entsprechende Verzeichnis aufgenommen wird.

<sup>3</sup> Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

<sup>4</sup> Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossenen

Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

**Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder nehmen an der Pfaditätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung Alvier teil.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben das Recht auf den Namen Pfadfinder:in und auf andere charakteristische Benennungen, sowie auf das Tragen spezieller Kleidung, Abzeichen und Kennzeichen.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder maximal 100 CHF. Der Mitgliederbeitrag kann jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.

<sup>4</sup> Mitglieder des Leitungsteams, Mitglieder des Abteilungskomitees, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder nach Art. 7 Abs. 3 lit. a. sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

**Art. 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

**Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt**

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich oder elektronisch den Austritt erklärt. Die Austrittserklärung der Aktivmitglieder nach Art. 7 Abs. 2 lit. a. ist der jeweiligen Stufenleitung oder der Abteilungsleitung bekanntzugeben. Die Austrittserklärung der Aktivmitglieder nach Art. 7 Abs. 2 lit. b. ist dem Präsidium des Abteilungskomitees bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung der Passivmitglieder nach Art. 7 Abs. 3 lit. b. ist der Abteilungsleitung bekanntzugeben. Bei diesen gilt auch die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.

3 Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.

4 Die Weigerung, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

#### **Art. 12 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Ausschluss**

***1 Das Abteilungskomitee kann Mitglieder, die gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI verstossen, ausschliessen.*** Die Betroffenen sind anzuhören.

***2 Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.***

***3 Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI Beschwerde einlegen.***

***4 Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadiabteilung.***

#### **Art. 13 Folgen von Austritt und Ausschluss**

***1 Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung Alvier ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.***

***2 Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.***

### **III. ORGANE**

#### **Art. 14 Grundsätzliches**

***1 Die Organe der Pfadiabteilung Alvier sind***

- a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB;
- b. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB;
- c. die Leitung, bestehend aus Abteilungsleitung, Abteilungsrat und Leiterteam;
- d. die Revisionsstelle.

***2 In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.***

***3 Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.***

#### **A. Die Abteilungsversammlung**

##### **Art. 15 Funktion**

***Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.***

#### **Art. 16 Zusammensetzung und Stimmrecht**

***1 Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus***

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Ehrenmitgliedern

***2 Jedes Mitglied der Abteilungsversammlung besitzt eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch je eine erziehungsberechtigte Person vertreten.***

***3 Aktivmitglieder unter 16 Jahren können vor Wahlen und Abstimmungen angehört werden. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.***

#### **Art. 17 Einberufung und Geschäftsgang**

***1 Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.***

***2 Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei Mitgliedern unter 16 Jahren eine erziehungsberechtigte Person), der Abteilungsrat oder das Abteilungskomitee dies verlangen.***

***3 Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet.***

***4 Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das***

relative Mehr. Es kann ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>5</sup> Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Abteilungsleitung nach Anhörung des Abteilungsrats und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI
- b. Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und des Präsidiums;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung;
- g. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung der Abteilung.
- j. Beschluss über eingegangene Anträge;
- k. Beschluss über alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

## **B. Das Abteilungskomitee**

### **Art. 19 Grundsatz**

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der Pfaditätigkeit.

### **Art. 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern (Erziehungsberechtigten, Ehemalige oder weitere geeignete Personen), inklusive dem Präsidium, wobei darauf zu achten ist, dass

- a. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist;
- b. Erziehungsberechtigte von Mitgliedern der Biber-, Wolfs-, Pfadi- und Piostufe angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleitenden sind Mitglied des Komitees, dürfen aber nicht das Präsidium innehaben. Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Leitungsteams mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. *Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee soll nicht länger als 8 Jahre sein.*

*Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).*

*<sup>4</sup> Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.*

<sup>5</sup> Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Ämter sind zu besetzen:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium;
- c. Kassenverwaltung;
- d. Aktuariat.

### **Art. 21 Geschäftsgang**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidiums, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder mindestens dreier Komiteemitglieder.

<sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern eine Wochen im Voraus zuzustellen.

<sup>3</sup> Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>4</sup> Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungskomitee zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- a. die betroffene Person informiert die Präsidentin / den Präsidenten / das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab;
  - a. die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus;
  - b. die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden;
  - c. falls der Interessenskonflikt die Präsidentin / den Präsidenten / eine Person aus dem Co-Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung;
  - d. falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

## Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und die Information durch die Abteilungsleitung;
- b. Änderungen an der Gliederung der Stufen gemäss Art. 5 Abs 4
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch die Kassenverwaltung;
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben;
- e. Einen angemessenen Datenschutz;
- f. Ernennt eine für die Führung der Bekleidungsstelle verantwortliche Person.
- g. Regelungskompetenzen betreffend
  - i. Kasse und Buchhaltung (Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen im Leitungsteam, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge);
  - ii. Unterschriftsberechtigungen;
  - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
  - iv. Abteilungsmaterial;
  - v. Bekleidungsstelle.

## Art. 23 Kassierin / Kassier

<sup>1</sup> Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Pfadiabteilung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.

<sup>3</sup> Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Bekleidungsstelle) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

<sup>4</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

## C. Die Leitung

### Art. 24 Abteilungsleitung

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung wird besetzt durch eine Person und deren Stellvertretung, oder durch zwei Personen als Co-Abteilungsleitung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen volljährig sein und nach Möglichkeit die empfohlene Ausbildung absolviert haben. In gemischten Abteilungen ist bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

<sup>3</sup> Die erste Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der kantonalen Leitung des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

<sup>5</sup> Im Rahmen der aktiven Leitungstätigkeit vertritt die Abteilungsleitung die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

<sup>5</sup> Die Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters / der Abteilungsleitenden bedarf der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

- <sup>6</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung sind
- a. die aktive Leitung der Abteilung;
  - b. das Sicherstellen der Kontinuität im Leitungsteam;
  - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit des Abteilungsrats;
  - d. das Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat;
  - e. das Einsetzen von Leiter:innen;
  - f. die Abberufung von Leiter:innen aus wichtigen Gründen, wobei Betroffenen das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offensteht;
  - g. die Planung der Aus- und Weiterbildung des Leitungsteams auf Abteilungsebene unter Berücksichtigung des Bedarfs der Abteilung und so, dass alle Leiter:innen die ihren Aufgaben entsprechenden Aus- und Weiterbildungen erhalten;
  - h. die Funktion als Bindeglied zum KV SG/AR/AI, inklusive des Einreichens der Bestandesmeldung.
  - i. **eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes.**

#### **Art. 25 Abteilungsrat**

<sup>1</sup> Der Abteilungsrat besteht aus der Abteilungsleitung und den Stufenleitungen.

<sup>2</sup> Er trägt die Gesamtverantwortung für den Pfadibetrieb innerhalb der Abteilung.

<sup>3</sup> Er berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Er legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Er lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

<sup>5</sup> Er pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, sowie zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

#### **Art. 26 Leitungsteam**

<sup>1</sup> Das Leitungsteam besteht aus allen Leiter:innen.

<sup>2</sup> Es schafft und besetzt nach Notwendigkeit Ämter zur Organisation spezieller Aktivitäten und zur Kontrolle administrativer Abläufe.

<sup>3</sup> Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiter:innen betreffen, werden im Leitungsteam entschieden.

## **D. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 27 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere aktive Funktion in der Pfadabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmals um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Pfadabteilung auf ihre Richtigkeit, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.

<sup>3</sup> Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

## **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

#### **Art. 28 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 29 Budget**

Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben entscheidet das Abteilungskomitee.

#### **Art. 30 Einnahmen und Abteilungsvermögen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;

- b. weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.;
- c. Entschädigungen für gemeinnützige Dienste oder weitere Arbeiten.

<sup>2</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

#### **Art. 31 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. DIVERSES

#### **Art. 32 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Pfadabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> Das Abteilungskomitee sowie die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter/die Abteilungsleitenden sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

#### **Art. 33 Ethik-Statut**

<sup>1</sup> Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 34 Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

#### **Art. 35 Auflösung der Abteilung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Pfadabteilung Alvier kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 16 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

<sup>2</sup> Allfälliges Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte fallen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder das Schweizer Gemeinwesen. Erfüllt der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI dannzumal diese Voraussetzungen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Hinterlegung an sie über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte im Sinne dieses Artikels. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die Statuten vom 1. März 2024 (welche ihrerseits die Statuten vom 7. März 2008 und vom 3. März 1993 ersetzen) werden aufgehoben.

#### **Art. 34 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 22 November 2025 und nach Genehmigung durch das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI in Kraft.

Buchs, den 1. November 2025

Der Präsident des Abteilungskomitees

Die Abteilungsleiterin

Christoph Spring / Garfield

Lorna von Burg / Pilar

Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI:

[Ort], den [Datum]

Die Co-Präsidentin / Der Co-Präsident  
des Komitees des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI

---

*Thomas Rosenblum / Phoenix*